

# Wanderungen

(Binnenwanderung, Außenwanderung,  
Gesamtwanderung)



2015

Erscheinungsfolge: Jährlich  
Erschienen am 14/02/2017

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0)611 75 4865

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

Grundgesamtheit: Die Wanderungsstatistik umfasst alle Zu- und Fortzüge über die Gemeinde- oder Bundesgrenzen mit Verlegung der Haupt- oder alleinigen Wohnung im Berichtszeitraum.  
Statistische Einheit: Als Wanderungsfall gilt jeder Zu- oder Fortzug über die Gemeinde- oder Bundesgrenze mit den Anlässen: Einzug in eine alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung, Auszug aus einer alleinigen Wohnung bzw. Hauptwohnung oder Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung bzw. Hauptwohnung über Gemeindegrenzen hinweg.  
Räumliche Abdeckung: Bundesgebiet nach dem Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamts mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monats, Bundesländer, Kreise.  
Periodizität: Je nach Merkmal monatlich und/oder jährlich.  
Berichtszeitraum: Monat und Jahr.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

Inhalte der Statistik: Tag des Ein- oder Auszugs, alter und neuer Wohnort (Gemeinde bei einem Wohnort im Inland, Staat bei einem Wohnort im Ausland), Status der Wohnung (Haupt- oder alleinige Wohnung), Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und -staat, Tag des vorangegangenen Wegzugs aus dem Ausland (bei Zuzug aus dem Ausland), Tag des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland (bei Fortzug in das Ausland), Tatsache der An- bzw. Abmeldung von Amts wegen.  
Klassifikationssysteme: Amtliches Gemeindeverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und Länder sowie Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.  
Nutzerbedarf: Ministerien und Behörden, Kommunen, internationale Organisationen, Wirtschaftsverbände, Medien und Presse, Privatpersonen.

## 3 Methodik

Seite 7

Konzept der Datengewinnung: Es handelt sich um eine Totalerhebung. Grundlage sind die An- und Abmeldungen, die von den Meldeämtern der Länder nach den melderechtlichen Regelungen erfasst werden.  
Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Die Daten werden von den Meldebehörden den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt und dort überprüft. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Ämtern der Länder zusammengefasste Daten zur Erstellung des Bundesergebnisses.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird allgemein als gut eingeschätzt.  
Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Wenn Personen ohne Abmeldung ausziehen und sich in Deutschland nicht an einem neuen Wohnort anmelden, wird der Fortzug von den Meldebehörden und nachfolgend in der Statistik nicht registriert. Diese Untererfassung wird verringert, wenn die Meldebehörden nicht mehr wohnhafte Personen von Amts wegen abmelden. Wie viele Fortzüge unberücksichtigt bleiben, kann nicht quantifiziert werden.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

Aktualität der Ergebnisse: Die monatlichen Ergebnisse stehen ca. dreieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats zur Verfügung. Das Jahresergebnis steht in der Regel bis zum 15. September des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung. Das Jahresergebnis kann von der Summe der Monatsergebnisse geringfügig abweichen, deshalb werden die Monatsergebnisse als vorläufig betrachtet, auch wenn eine monatliche Korrektur nicht stattfindet.  
Pünktlichkeit: Verzögerungen können infolge von größeren rechtlichen oder technischen Umstellungen entstehen.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 8

Räumliche Vergleichbarkeit: Die Daten zu innerdeutschen Wanderungen sind untereinander vergleichbar (z.B. zwischen Kreisen), da alle Gebietskörperschaften einheitliche Definitionen und Konzepte der Datengewinnung verwenden. Die Daten zu internationalen Wanderungen sind mit Wanderungsdaten anderer Staaten derzeit nicht vergleichbar, da jedes Land eine eigene Abgrenzung der Wanderungen verwendet.  
Zeitliche Vergleichbarkeit: Seit Einführung der Statistik in 1950 liegen die Daten zur Wanderungsstatistik ohne methodischen Umbruch vollständig vor. Die Ergebnisse ab 1991 beziehen sich auf den neuen Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland und sind daher mit den Ergebnissen früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar. Zudem sind unterhalb der jeweiligen

Landesebene gewisse Einschränkungen wegen Gebietsstandsänderungen unvermeidbar. Da Änderungen für größere regionale Einheiten (z.B. Bundesländer) viel seltener sind als für kleinere Einheiten (z.B. Kreise), wird die zeitliche Vergleichbarkeit für diese Ebene als gut eingeschätzt.

## **7 Kohärenz**

**Seite 9**

Bereichsübergreifende Kohärenz: Die Wanderungsstatistik ist die einzige Quelle, die die Wanderungsbewegungen umfassend für alle Personen in Deutschland darstellt. Andere Datenquellen zu Migrationsbewegungen sind daher nicht mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik vergleichbar.

Input für andere Statistiken: Die Wanderungsstatistik stellt einen wichtigen Beitrag für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes dar.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 9**

Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Wanderungen/Wanderungen.html>

Publikationswege: Die Statistik der Wanderungen wird neben den Online-Angeboten in [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (einschl. Genesis-online) auch in Querschnittsveröffentlichungen (z.B. dem Statistische Jahrbuch, dem Datenreport) sowie in einer eigenen Fachserie dargestellt.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 9**

Entfällt

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit ist die Summe aller von den Meldeämtern erfassten Fälle der Zu- und Fortzüge mit Verlegung der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung über Gemeindegrenzen oder die Bundesgrenze. Dazu gehört auch die Verlegung der Hauptwohnung, wenn eine Nebenwohnung zur Hauptwohnung wird (Wohnungsstatuswechsel). Nicht einbezogen werden Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde (Ortsumzüge) sowie der Bezug oder die Aufgabe von Nebenwohnungen. Die Wanderungsfälle über die Gemeindegrenzen innerhalb Deutschlands stellt die Binnenwanderung dar. Die Wanderungsfälle über die Bundesgrenzen ist die so genannte Außenwanderung. Es werden die Zu- und Fortzüge von deutschen und von nicht-deutschen Personen erfasst. Bei Wanderungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands gilt ab dem Berichtsjahr 1991 der Gebietsstand nach dem 3.10.1990.

Die Erfassung eines Zu- bzw. Fortzugs ist nicht unmittelbar an eine Mindestaufenthaltsdauer geknüpft sondern an die Registrierung einer An- bzw. Abmeldung oder eines Wohnungsstatuswechsels durch die Meldebehörden nach den melderechtlichen Regelungen. Nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) vom März 2002 können im Landesrecht Ausnahme von der Anmeldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalt erlassen werden: Für Aufenthalte bis zu 6 Monate für Inländer mit einem sonstigen Wohnsitz im Bundesgebiet und bis zu 2 Monaten für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Diese Klausel wurde jedoch von den einzelnen Ländern unterschiedlich umgesetzt, so dass in den Ländern unterschiedliche Fristen gelten. Ab dem 1. November 2015 wurde das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) durch das Bundesmeldegesetz (BMG) ersetzt. Somit gelten bundesweit einheitliche Regeln. Demnach gibt es eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu 6 Monaten für Inländer mit einem sonstigen Wohnsitz im Bundesgebiet und bis zu 3 Monaten für Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Flüchtlinge und Schutzsuchende sind meldepflichtig und damit grundsätzlich in der Wanderungsstatistik enthalten.

Eine Abmeldepflicht besteht immer beim Ausziehen aus einer Wohnung, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird, also wenn eine Person ins Ausland wegzieht oder keine feste mehr Wohnung hat. Es gibt keine Ausnahmeregelung für eine kurzzeitige Abwesenheit.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die An- und Abmeldungen einschl. der An- und Abmeldungen von Amts wegen sowie die Wohnungsstatuswechsel von Nebenwohnung auf Hauptwohnung, die von den Meldebehörden erfasst wurden.

Darstellungseinheit ist der Wanderungsfall, d.h. jeder Zu- oder Fortzug über die Gemeinde- oder Bundesgrenze: Bezug oder Aufgabe einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung einschließlich der Änderung des Wohnungsstatus (Umwandlung einer Nebenwohnung in eine Hauptwohnung).

Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Es werden somit die Wanderungsfälle, nicht die wandernden Personen nachgewiesen. Die Zahl der Wanderungsfälle in einem Jahr ist etwas größer als die Zahl der wandernden Personen, da eine Person in einem Jahr mehrmals umziehen resp. ihren Wohnungsstatus ändern kann.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Wanderungsfälle werden nach ihrer räumlichen Reichweite gemäß den Verwaltungseinheiten gegliedert: Wanderungen über Bundes-, Landes-, Regierungsbezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen. Für die Abgrenzung der regionalen Einheiten wird das Gemeindeverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monatsletzten herangezogen (<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis>).

Für die Angaben zu Wanderungen mit dem Ausland wird zur Gliederung der Herkunft- und Zielgebiete der aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamts zugrunde gelegt (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bevoelkerung/Staatsangehoerigkeitsgebietsschlüssel.pdf>).

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der jeweilige Monat oder das jeweilige Jahr. Ein Wanderungsfall wird in der Regel in dem Monat gebucht, in dem nach Prüfung und ggf. Klärung fehlerhafter oder fehlender Angaben die Bearbeitung vom zuständigen Statistischen Landesamt abgeschlossen ist.

## 1.5 Periodizität

Je nach Merkmal monatlich oder jährlich.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Im Bundesrecht gilt das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes - Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG). Es wurde zuletzt novelliert durch das Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926).

- Zudem gelten die Regelungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke - Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderungen des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768).

- Auf europäischer Ebene gelten die Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer sowie die Verordnung (EU) Nr.1260/2013 über europäische demografische Statistiken.

- Die für den Berichtszeitraum gültigen Datenübermittlungsverordnungen (DÜV) der Länder.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Nach BStAG § 16 werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen nach BStatG § 16 Abs. 6 für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden. Diese Einzelangaben sind so zu anonymisieren, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Wenn zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung Einzelangaben nicht gemacht werden können, ist dies jeweils ausdrücklich erwähnt. Die Einzelangaben sind dann in den Zwischen- und Endsummen enthalten. Auf Bundesebene werden nur aggregierte Datensätze verarbeitet, damit stellt sich die Frage der Geheimhaltung nicht.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Statistischen Ämter der Länder führen umfangreiche Prüfungen der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität der übermittelten Angaben durch. In regelmäßigen Besprechungen der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes werden Maßnahmen zur Qualitätssicherung abgestimmt und konsistente Verfahrensweise sichergestellt. Da bei Wanderungen innerhalb Deutschland jeder Zuzug zugleich einen Fortzug darstellt, werden die Fortzüge aufgrund der Meldungen über die Zuzüge ermittelt. Somit wird eine konsistente Darstellung der Wanderungsströme innerhalb Deutschlands sichergestellt.

Berichtigungen der Melderegisterdaten, die von den Meldebehörden vorgenommen werden, werden den statistischen Landesämtern mitgeteilt. Diese Korrekturen werden in den statistischen Ergebnissen berücksichtigt, sofern sie vor Abschluss der Datenaufbereitung mitgeteilt wurden. Nachträgliche Korrekturen der Wanderungsstatistik finden nicht statt. Erfahrungsgemäß nimmt die Wahrscheinlichkeit von Korrekturen eines Zu- oder Fortzuges mit der Zeit rapide ab.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Wanderungsstatistik, die auf einer Totalerhebung beruhen, als präzise einzustufen, wobei die Qualität und Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten von der Einhaltung der melderechtlichen Vorschriften seitens der Bürger und Bürgerinnen sowie von der Erfüllung der gesetzlichen Lieferpflicht der Meldeämter an die amtliche Statistik abhängen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Nach BevStatG § 4 werden für die Statistik der Wanderungen laufend folgende Tatbestände erfasst:

- Tag des Bezuges der neuen Wohnung oder des Auszugs aus der alten Wohnung
- Status der Wohnung (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz)
- alte und neue Wohngemeinde
- beim Wanderungsfall über die deutsche Grenze: Herkunfts- bzw. Zielland
- Geschlecht, Alter, Familienstand
- rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsort - und Geburtsstaat (ab August 2008)
- Beim Zuzug aus dem Ausland: Tag des vorangegangenen Wegzugs aus Deutschland ins Ausland (ab August 2008)
- Beim Fortzug in das Ausland: Tag des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland nach Deutschland (ab 2014)
- Tatsache der An- bzw. Abmeldung von Amts wegen (ab 2014)

Bei den monatlichen Ergebnissen werden Merkmale nur begrenzt nachgewiesen: Geschlecht, Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch), Herkunftsland bzw. Zielland (Auswahl), räumliche Gliederung (Bundesgebiet und Bundesländer).

Für die Jahresergebnisse sind alle Merkmale verfügbar: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland bzw. Zielland, Familienstand, Religion, räumliche Gliederung (Bundesgebiet, Bundesländer und Kreise).

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Für die räumliche Gliederung wird das Gemeindeverzeichnis des Statistischen Bundesamts verwendet. Die regionale Einteilung erfolgt mit dem Gebietsstand des jeweiligen Monats (s. 1.3).

Für das Herkunfts- bzw. Zielland, die Staatsangehörigkeit und das Geburtsland wird die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamts verwendet (s. 1.3). Meldungen mit einem nicht mehr existierenden Staat (z.B. Sowjetunion, Jugoslawien) werden ohne Umsetzung übernommen, wenn eine eindeutige Zuordnung zu einem Nachfolgestaat nicht möglich ist. Beim Familienstand werden vier Familienstände erfasst: ledig, verheiratet, geschieden und verwitwet. Personen mit einem sonstigen oder unbekanntem Familienstand werden unter 'ledig' eingeordnet.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Binnenwanderungsstatistik des Bundes umfasst die Wanderungen zwischen Gemeinden einzelner Bundesländer sowie die Wanderungen zwischen den Bundesländern. Als Außenwanderung werden Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands bzw. über die Grenzen des früheren Bundesgebiets gezählt. Zur Außenwanderung gehören die Wanderungsfälle mit dem Ausland, Wanderungsfälle von und nach See sowie Wanderungsfälle mit ungeklärtem Herkunfts- und/oder Zielgebiet.

Die Gesamtwanderung setzt sich aus der Binnenwanderung und der Außenwanderung zusammen und weist die Zu- und Fortzüge nach verschiedener räumlicher Reichweite aus. Die Summe der Wanderungsfälle wird als Wanderungsvolumen bezeichnet. Das Wanderungsvolumen wird durch Addition der Zu- und Fortzüge in der Außenwanderung und der Binnenwanderungsfälle (hier nur die Zuzüge) der betreffenden Gebietseinheiten ermittelt. Die Differenz zwischen den Zuzügen und den Fortzügen wird als Wanderungssaldo bezeichnet. Ein positiver Wanderungssaldo entspricht einem Zuwanderungsgewinn, ein negativer Wanderungssaldo bedeutet einen Abwanderungsverlust.

Als Ausländerinnen und Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des GG Art. 116 Abs. 1 sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht als Ausländerinnen oder Ausländer sondern als Deutsche.

Die Einreise von Spätaussiedlerinnen und Aussiedlern sowie ihren Ehegatten und Kindern aus ihrem Herkunftsland nach Deutschland wird als Zuzug deutscher Personen registriert, mitreisenden Familienangehörigen von Spätaussiedlern werden als Zuzüge nicht-deutscher Personen aus dem Herkunftsland registriert. Die Einreise erfolgt über die Gemeinde Friedland in Niedersachsen mit anschließender Verteilung auf die Bundesländer, die in der Statistik als Binnenwanderung erfasst wird.

Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere in Deutschland Schutzsuchende sind grundsätzlich meldepflichtig und demzufolge in der Wanderungsstatistik berücksichtigt; sie werden in dieser Statistik jedoch nicht gesondert erfasst und nachgewiesen, weil dies die gesetzliche Grundlage nicht vorsieht. Die Meldepflicht besteht üblicherweise bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung. Dies ist aber durch Landesrecht bestimmt, länderspezifische Regelungen können die Meldepflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen aussetzen, z.B. in Fällen von kurzen Aufenthalten.

Die Bestimmung des Alters wandernder Personen geschieht mittels Auszählung nach Geburtsjahren. Dabei werden die Personen eines bestimmten Geburtsjahrganges jeweils dem Altersjahr zugeordnet, dem sie am Jahresende angehören (Beispiel für das Berichtsjahr 2016: Geburtsjahr 2016 = Altersjahr 0 bis unter 1; Geburtsjahr 2015 = Altersjahr 1 bis unter 2 usw.). Bei der Berechnung altersspezifischer Wanderungsziffern werden demzufolge die Ergebnisse auf die Bevölkerung zum 31.12. des Jahres nach Geburtsjahren bezogen.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Statistik der Wanderungen weist die räumliche Mobilität der Bevölkerung nach. Darüber hinaus stellt die Wanderungsstatistik eine Komponente im Bilanzierungsverfahren der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung dar. Zu den Hauptnutzern der Wanderungsstatistik zählen Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Kommunen, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie Privatpersonen zu den Nutzern der Wanderungsstatistik.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von Seiten der Ministerien oder der europäischen Kommission gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach BStatG § 4 das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss 'Bevölkerungsstatistik' eingebracht.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Wanderungsstatistik ist eine Sekundärstatistik und beruht auf der Meldepflicht der Personen. Es handelt sich dabei um eine Totalerhebung. Erhebungsgrundlage der Wanderungsstatistik sind die An- und Abmeldeformulare, die bei einer Verlegung der alleinigen oder der Hauptwohnung über die Gemeindegrenze in den Meldeämtern anfallen. Zur Erfassung der Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands werden die An- bzw. Abmeldescheine herangezogen, zur Erfassung der Wanderungen innerhalb Deutschlands werden nur die Anmeldescheine genutzt. Dabei wird jeder Bezug einer alleinigen oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Bei den Wanderungen von Bundesland zu Bundesland erfolgt zur Buchung der Fortzüge ein gegenseitiger Datenaustausch zwischen den Statistischen Ämtern der Länder. Der Statuswechsel von einer Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird ebenfalls von den Meldebehörden geliefert und als Zuzug von der bisherigen Hauptwohnung in die neue Haupt- oder alleinige Wohnung in der Statistik verbucht.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Erhebung erfolgt dezentral durch Datenübermittlung der Meldebehörden an die Statistischen Ämter der Länder. Die Daten einschließlich Korrekturen zu bereits gelieferten Daten werden mindestens monatlich übermittelt und erfolgen in der Regel auf elektronischen Datenträgern, so dass papierne Meldescheindurchschläge nur noch selten geliefert werden. Das Statistische Bundesamt erhält die Länderergebnisse und stellt sie zum Bundesergebnis zusammen.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

Bei der Aufbereitung werden die Pflichtmerkmale auf Plausibilität und auf Vollständigkeit geprüft und anhand Rückfrage bei den Meldebehörden bereinigt bzw. vervollständigt. Von den Meldebehörden mitgeteilte Berichtigungen werden in den Ergebnissen berücksichtigt, sofern der betroffene Wanderungsfall in einem noch nicht veröffentlichten Monat liegt. Bei Abmeldungen nach Unbekannt von ausländischen Personen wird als Zielgebiet das Land der Staatsangehörigkeit vervollständigt (imputiert). Abmeldungen nach Unbekannt von Deutschen werden üblicherweise nicht berücksichtigt, da Untersuchungen gezeigt haben, dass diese Verfahrensweise zu einem kleineren Fehler führt als eine generelle Berücksichtigung dieser Abmeldungen.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Es entsteht keine Belastung für die Bürger durch statistische Auskunftspflichten, da die an die Statistischen Ämter der Länder übermittelnden Daten einen Auszug aus dem Melderegister der Meldebehörden darstellen.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Wanderungsstatistik (Totalerhebung) als präzise einzustufen, wobei die Qualität und Vollständigkeit von der Einhaltung der melderechtlichen Vorschriften seitens der Bürger sowie von der Erfüllung der gesetzlichen Lieferpflicht der Meldeämter an die amtliche Statistik abhängen. Bei den Fortzügen ins Ausland nach Zielländern ist für ausländische Personen zu berücksichtigen, dass ein Teil der Fortzüge in das Land der Staatsangehörigkeit imputiert ist (siehe 3.3). Insgesamt werden die Zuzüge zuverlässiger erfasst als die Fortzüge, da viele Personen sich zwar anmelden, bei einem Wegzug ins Ausland aber nicht abmelden. Diese fehlenden Abmeldungen werden teilweise durch von den Meldebehörden durchgeführten Abmeldungen von Amts wegen nachgeholt. Allerdings werden sie nicht in dem Berichtszeitraum des Fortzugs sondern in dem Berichtszeitraum der Abmeldung von Amts wegen erfasst.

Es gibt keine Möglichkeit für einen Zeitraum die Anzahl unterlassener Abmeldungen, die von den Meldebehörden nicht aufgedeckt wurde, zu ermitteln. Es ist lediglich möglich, die Zahl der gemeldeten aber nicht mehr wohnhaften Personen zum Stichtag (11. Mai 2011) anhand der Zensusergebnisse einzugrenzen:

- Die Untergrenze liegt bei rund 0,9 Mio. Personen.
- Die Obergrenze liegt bei rund 2,1 Mio. Personen.

In 2015 ist davon auszugehen, dass eine zeitnahe Erfassung aller Schutzsuchenden durch die Meldebehörden nicht möglich war. Wegen Fehlbuchungen, insbesondere in Zusammenhang mit der Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Deutschlands, können auch Doppelerfassungen vorgekommen sein.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

Alle Meldebehörden liefern Daten an die Statistischen Ämter der Länder. Wenn Personen ausziehen und sich in Deutschland nicht an einem neuen Wohnort anmelden, wird der Fortzug von den Meldebehörden und nachfolgend von den statistischen Ämtern nicht registriert. Stellt die Meldebehörde den Fortzug fest, erfolgt durch diese ggf. eine

'Abmeldung von Amts wegen', die anschließend der Statistik gemeldet wird. Wie viele Fortzüge dabei unregistriert bleiben, kann nicht quantifiziert werden. Fehlende Angaben werden von den Statistischen Ämtern bei den Meldebehörden nachgefordert. Die Merkmale Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind den Meldebehörden in der Regel bekannt. Bei An- und Abmeldungen von Amts wegen sind in der Regel Herkunft- bzw. Zielgebiet unbekannt und werden teilweise vervollständigt (imputiert, bei ausländischen Personen) oder nicht berücksichtigt (bei deutschen Personen). Für die Merkmale 'Geburtsland' und bei Zuzügen aus dem Ausland 'Tag des vorangegangenen Wegzugs' werden derzeit aufgrund der unzureichenden Qualität keine Angaben veröffentlicht. Für das Merkmal 'Tag des vorangegangenen Zuzugs' bei Fortzügen in das Ausland liegt noch keine Erfahrung vor, da es erst ab 2014 erhoben wird.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Monatsergebnisse sowie die Jahresergebnisse werden nicht revidiert. Das Jahresergebnis für eine Gebietseinheit kann jedoch von der Summe der Monatsergebnisse vor allem aufgrund von zwischenzeitlich durchgeführten Gebietsänderungen abweichen (siehe Punkt 6.2).

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die monatlichen Ergebnisse stehen in der Regel dreieinhalb Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats zur Verfügung. Das Jahresergebnis kann von der Summe der Monatsergebnisse geringfügig abweichen, deshalb werden die Monatsergebnisse als vorläufig betrachtet. Die Jahresergebnisse stehen in der Regel bis zum 15. September des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Erste Ergebnisse liegen in der Regel wenige Tage nach der Datenbereitstellung durch die Statistischen Ämter der Länder vor. Softwarefehler insbesondere bei Umstellungen sowie aufwendige Gebietsänderungen wirken sich auf die Pünktlichkeit der Wanderungsstatistik aus. Verzögerungen von mehreren Wochen kamen in den letzten Jahren infolge von rechtlichen Änderungen und technischen Umstellungen häufig vor.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Seit Einführung der Statistik in 1950 liegen die Daten zur Wanderungsstatistik ohne methodischen Umbruch vollständig vor. Die Ergebnisse ab 1991 beziehen sich auf den neuen Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland und sind deshalb mit den Ergebnissen früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar. Die Daten zu internationalen Wanderungen sind mit Wanderungsdaten anderer Staaten derzeit nicht vergleichbar, da jedes Land eine eigene Abgrenzung der Wanderungen verwendet.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Gewisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf sind wegen der Gebietsstandsänderungen unvermeidbar. So sind beispielsweise die Ergebnisse nach Gemeinden oder Kreisen in einem Bundesland mit den Vorjahresergebnissen nur bedingt vergleichbar, wenn es im Berichtsjahr zahlreiche Eingemeindungen bzw. eine Gebietsreform gegeben hat. Da Änderungen für größere regionale Einheiten (z.B. Bundesländer) viel seltener sind, ist die zeitliche Vergleichbarkeit für diese Ebene gut.

Bei der Jahresaufbereitung wird einheitlich für das ganze Jahr der Gebietsstand am 31.12. zugrunde gelegt. Für die von einer Gebietsänderung im Berichtsjahr betroffenen Gebietseinheiten werden dabei für den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung die Wanderungsfälle der früheren Gebietseinheiten den jeweiligen neuen Gebietseinheiten zugeordnet. Somit können Ergebnisse für neue Gebietseinheiten über das ganze Jahr ermittelt werden. Dadurch können sich aber für die neuen Gebietseinheiten Abweichungen zwischen dem Jahresergebnis und der Summe der Monatsergebnisse ergeben, da Gebietsänderungen in den Jahresergebnissen rückwirkend bis zum 01.01. des Jahres gelten und in den Monatsergebnissen erst im jeweiligen Ereignismonat berücksichtigt werden.

In den Zeitreihen nach Herkunft/Zielgebiet sowie nach Staatsangehörigkeiten werden ebenfalls Staatenteilungen und Staatenzusammenschlüsse berücksichtigt.

Einschränkungen in der zeitlichen Vergleichbarkeit können sich auch aus Registerbereinigungen der Meldebehörden ergeben, die zu einer erhöhten Zahl von Fortzügen infolge vermehrter Abmeldungen von Amts wegen führen können. Dies war insbesondere der Fall in den Jahren 2008 bis 2010 infolge der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer und einer bundesweiten Überprüfung der Melderegister.



## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Wanderungsstatistik ist die einzige Quelle, die die Wanderungsbewegungen umfassend für alle Personen in Deutschland und in dieser Gliederungstiefe darstellt. Andere Datenquellen (z.B. aus der Statistik der Spätaussiedler oder Asylbewerber bzw. aus dem Ausländerzentralregister) beziehen sich nur auf bestimmte Gruppen ausländischer Personen und sind daher nicht mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik vergleichbar. Die nach europäischen Vorgaben erstellte Migrationsstatistik gemäß Verordnung EG 862/2007 erfasst die Migrationsbewegungen, die mit einer Verlegung des Aufenthaltsorts für mindestens 12 Monate verbunden sind, und ist somit mit den Ergebnissen der Wanderungsstatistik nicht vergleichbar. Dafür bietet sie eine Vergleichbarkeit mit Zahlen anderer EU-Länder.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Wanderungsstatistik ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Wanderungsstatistik liefert die räumlichen Bevölkerungsbewegungen für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Zudem fließt sie in die Berechnung der Migrationsstatistik nach europäischen Vorgaben ein.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

Für Jahresergebnisse und teilweise für Halbjahresergebnisse gibt es regelmäßig Pressemitteilungen.

#### **Veröffentlichungen**

- Jährliche Fachserie.
- Ergebnisse der Wanderungsstatistik werden Online veröffentlicht und können über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Wanderungen/Wanderungen.html>

#### **Online-Datenbank**

Durch die Online-Datenbank des Statistischen Bundesamtes (GENESIS) sowie die »Regionaldatenbank Deutschland« des Bundes und der Länder kann fortwährend auf die veröffentlichten Daten zugegriffen werden:

[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12711\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12711*)

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?sequenz=statistiktabellen&selectionname=12711>

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Die Mikrodaten der Wanderungsstatistik liegen im Forschungsdatenzentrum vor.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Wanderungsdaten auf Ebene der einzelnen Gemeinden liegen in den Statistischen Landesämtern vor und werden von diesen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Wanderungsstatistik werden in Querschnittsveröffentlichungen (z.B. dem Statistischen Jahrbuch) dargestellt.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Entfällt.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Entfällt.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Sind angegeben.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Entfällt.